

Wirtschaft & Recht aktuell - 2. Quartal 2018

Inhalt

Editorial

Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht	2
Reform des Kaufrechts zum 01.01.2018	2
Vorhaben der „GroKo“ im Gesellschaftsrecht	2
Aktuelle Urteile	3
Wirksamkeit von Vertragsstrafenregelungen in AGB	3
Unternehmenskauf I – unklare Vertragsbestimmungen	4
Unternehmenskauf II – Geschäftsführerhaftung wegen wertloser Aktiva	5
Ausschluss des Einsichtsrechts des Kommanditisten gemäß § 166 Abs.1 HG	6
Einsichtsverlangen in Bücher und Schriften einer gelöschten GmbH	7

Editorial



Liebe Leserin, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen in diesem Jahr die zweite Ausgabe von Wirtschaft & Recht zu übersenden. Wirtschaft & Recht informiert Sie vierteljährlich über neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht, hier insbesondere im Gesellschafts- und Handelsrecht, sowie praxisrelevante Urteile dazu.

Diesmal haben wir zwei spannende Entscheidungen zum Unternehmenskauf dabei; unverändert ein wirtschaftlich wie rechtlich hochspannendes Thema. Lesen Sie selbst.

Ihr Magnus v. Buchwaldt
Rechtsanwalt

Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht

Reform des Kaufrechts zum 01.01.2018

Mit dem Jahreswechsel sind einige Änderungen des Kaufrechts in Kraft getreten. Der Gesetzgeber passt hierdurch die Gesetzeslage an die Rechtsprechung des BGH und des EuGH an. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

Nach den neuen Regelungen ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob ein Verkäufer oder ein Unternehmer an dem Geschäft beteiligt ist. Daher können auch Unternehmer gegenüber anderen Unternehmern Aus- und Einbaukosten geltend machen. Ist der Käufer jedoch Verbraucher, kann der Unternehmer einen Vorschuss verlangen. Sollte die Reparatur oder die Nachlieferung jedoch mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein, ist die Ersatzpflicht bei einem Verbrauchsgüterkauf auf einen angemessenen Betrag begrenzt.

Ferner können Verkäufer, welche Käufern Aufwendungen für den Ein- und Ausbau ersetzen müssen, ihrerseits die Kosten auf ihre Lieferanten abwälzen. Voraussetzung hierbei ist, dass es sich bei der Sache um keine gebrauchte Ware handelt und der Mangel bei Gefahrenübergang vom Lieferanten auf den Verkäufer bereits vorhanden war. Dies muss vom Verkäufer auch bewiesen werden. Diese Regressmöglichkeit besteht auch dann, wenn das letzte Glied in der Lieferkette kein Verbraucher ist. Letzteres ist ein wesentlicher Unterschied zu bisheriger Rechtslage und gilt auch dann, wenn dem Verkäufer andere Kosten im Rahmen der Nacherfüllung entstehen.

Insgesamt bringen die Änderungen für Händler mehr Vor- als Nachteile. Insbesondere die Abwälzung der Kosten unter vereinfachten Voraussetzungen ist für Händler positiv.

Vorhaben der „GroKo“ im Gesellschaftsrecht

CDU, CSU und SPD haben am 07.02.2018 ihren Koalitionsvertrag der Öffentlichkeit präsentiert. Der Vertrag widmet sich auf seinen knapp 180 Seiten in gerade einmal vier Absätzen dem Gesellschaftsrecht. Im Folgenden sollen die geplanten Entwicklungen und Änderungen kurz dargestellt werden.

Die Regierungsparteien wollen sich für eine europäische Harmonisierung der Regelungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften einsetzen. Zudem möchte die Koalition Regelungen zur Europäischen Privatgesellschaft (SPE) schaffen. Letzteres soll die europäische Form der GmbH darstellen („Europa-GmbH“) und war bereits 2013 Gegenstand des Koalitionsvertrages.

Weiterhin möchte sich die Koalition in der Legislaturperiode mit Onlineregistrierungen von Gesellschaften beschäftigen. Sie beabsichtigt, sich für effektive präventive Kontrollen und zuverlässige Identitätsprüfungen einzusetzen, um die Richtigkeit der Eintragungen und den Vertrauensschutz öffentlicher Register zu gewährleisten. Es wird allerdings auch klargestellt, dass einfache „Online-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Anmeldungen“ abgelehnt werden. Eine vereinfachte Gesellschaftsgründung ohne notarielle Beteiligung wird daher auch in Zukunft nicht möglich sein.

Weiterhin möchte die „GroKo“ das Personengesellschaftsrecht reformieren und hierzu eine Expertenkommission einberufen. Was dies genau bedeutet, bleibt unklar. Es kann nur vermutet werden, dass hier vor allem auf Veränderungen im Bereich der Publizität der rechtsfähigen GbR-Außengesellschaft abgezielt wird und insoweit eine Angleichung der Gesetzeslage an die Rechtsprechung des BGH und eine Bekämpfung der Folgeprobleme dieser Rechtsprechung erfolgen soll. Letzteres betrifft z.B. die Frage, wer zum Gesellschafterkreis gehört und wer die Gesellschaft mit welcher Befugnis vertritt.

Eine weitere geplante Entwicklung betrifft eine neue Gesellschaftsform für die wissenschaftliche Zusammenarbeit. Es soll geprüft werden, ob zur Erleichterung von Forschungsk Kooperationen eine neue Rechtsform für diese Art der Zusammenarbeit eingeführt werden sollte. Ob es sich hier um eine Abwandlung bestehender Gesellschaftsformen handeln oder ein gänzlich neuer Typus geschaffen werden soll, bleibt unklar.

Schließlich befasst sich die neue Regierung noch mit dem Aktienrecht. Die Koalition möchte im Interesse des Minderheitenschutzes und der Rechtssicherheit „Brüche und Wertungswidersprüche“ im aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht beseitigen. Es sollen also vor allem die Interessen von Minderheitsaktionären und Kleinanlegern berücksichtigt werden. Sollte es tatsächlich zu einer größeren Reform des Beschlussrechts im Aktienrecht kommen, ist anzunehmen, dass dies auch Auswirkungen auf das GmbH-Recht haben wird.

Inwieweit die Vorhaben tatsächlich ihren Niederschlag in Gesetzestext finden, bleibt abzuwarten. Es werden zwar sinnvolle und praxiserleichternde Vorhaben angesprochen. Vielfach bleibt die „GroKo“ aber in ihren Formulierungen sehr allgemein, so dass abgewartet werden muss, ob und wie die angesprochenen Themen konkret umgesetzt werden.

Aktuelle Urteile

Wirksamkeit von Vertragsstrafenregelungen in AGB

Zentraler Gegenstand des BGH-Urteils vom 31.08.2017 (Az. VII ZR 308/16) ist die Vertragsstrafenvereinbarung in AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Der BGH entschied, dass eine Klausel, nach der bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen übernommene vertragliche Verpflichtungen eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Höhe von 2.500,00 EUR zu zahlen war, unwirksam ist.

Die Klägerin in dem zugrundeliegenden Fall ist Herausgeberin des sog. „Schlemmerblocks“, eines Gutscheinheftes, das seinen Erwerberrn bei Vorlage der darin enthaltenen Gutscheine Nachlässe bei der Bestellung von Hauptgerichten in teilnehmenden Gaststätten einräumt. Mit den teilnehmenden Gaststätten schließt die Klägerin Verträge, in der sich letztere u. a. zur Einlösung der Gutscheine gegenüber Endkunden verpflichten und dafür im Gegenzug die Möglichkeit zur Veröffentlichung zweiseitiger Anzeigen im „Schlemmerblock“ zu Werbezwecken erhalten. Die in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin sahen dabei die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500 für den Fall eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die vertraglich übernom-

Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht

Aktuelle Urteile

Ausdifferenzierte Vertragsstrafenregelungen in AGB wirksam

Aktuelle Urteile

menen Pflichten des jeweiligen Gastwirts vor. Der Beklagte, ein Gaststättenbetreiber, schloss mit der Klägerin einen Vertrag hinsichtlich der Aufnahme seiner Gaststätte in den „Schlemmerblock“. Er verweigerte jedoch ab dem Jahr 2015 die Einlösung von Gutscheinen gegenüber seinen Kunden, woraufhin er von der Klägerin auf Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe in Anspruch genommen wurde.

Der BGH entschied zugunsten des Beklagten und wies die Klage ab. Die streitgegenständliche Klausel stelle eine unangemessene, gegen Treu und Glauben verstoßende Benachteiligung des Schuldners der Vertragsstrafe dar. Eine Unangemessenheit könne sich bereits aus der Höhe der Vertragsstrafe ergeben. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Sanktion außer Verhältnis zum Gewicht des Vertragsverstoßes und den Folgen für den Schuldner der Vertragsstrafe steht. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Vertragsstrafe nach der Intention des Gesetzgebers eine doppelte Zielrichtung habe. Sie solle zum einen als Druckmittel den Schuldner zur ordnungsgemäßen Erbringung der versprochenen Leistung anhalten und zum anderen dem Gläubiger im Verletzungsfall die Möglichkeit einer erleichterten Schadloshaltung eröffnen.

Bei der Bewertung der Höhe der Vertragsstrafe sei danach zum einen die gesicherte Pflicht und die von einer Pflichtverletzung ausgehende Gefahr für den Gläubiger sowie der ihm drohende Schaden von maßgeblicher Bedeutung. Zum anderen seien sowohl die Form des Verschuldens als auch die Auswirkungen der Vertragsstrafe auf Seiten des Schuldners zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sehe die Klausel eine einheitliche Vertragsstrafe vor. Dieser Pauschalbetrag, der ohne Differenzierung nach dem Gewicht des Vertragsverstoßes anfalle, sei unverhältnismäßig hoch und benachteilige den Beklagten entgegen von Treu und Glauben.

Praxishinweis:

Das Gericht kritisiert keinesfalls die Höhe der Vertragsstrafe, sondern deren Ausgestaltung. So kann empfohlen werden, anstelle einer einzigen Pauschalsumme, zwischen unterschiedlichen Vertragspflichten und deren Bedeutung zu differenzieren. Alternativ kann auch darauf zurückgegriffen werden, dem Gläubiger das Recht zu geben, die Strafe nach billigem Ermessen festzusetzen. Letztere Möglichkeit hat aber den Nachteil einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle.

Neue Gesellschafter treffen nach Erwerb eines Gesellschaftsanteils im Zweifel alle Rechte und Pflichten der alten Gesellschafter

Unternehmenskauf I – unklare Vertragsbestimmungen

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 02.02.2018 (Az. I-22 U 33/14) klargestellt, dass bei der vertraglichen Übertragung eines Geschäftsanteils alle Rechte und Pflichten des bisherigen Gesellschafters, die im Gesellschaftsvertrag ihre Grundlage haben, grundsätzlich dem neuen Gesellschafter zustehen bzw. ihn treffen.

Die Klägerin (Käuferin) hat im den zugrundeliegenden Fall am 25. und 26.08.2008 mittels Kauf- und Übertragungsvertrag den zuvor vom Beklagten gehaltenen Kommanditanteil an einer GmbH & Co. KG im Nennwert von 900.000,- EUR zum Kaufpreis von 525.780,- EUR erworben. Sie verlangt, dass der Beklagte sie durch Zahlung i.H.v. 288.000,- EUR an den Insolvenzverwalter und den Nachweis dieser Zahlung freistellt, nachdem über das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft am 19.04.2014 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und der Insolvenzverwalter gegen die Klägerin mit Schreiben vom 05.05.2015 Ansprüche in vorstehender

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Höhe geltend gemacht hat.

Das OLG erkannte den Anspruch nicht an. Dies lag vor allem daran, dass dem Kaufvertrag allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde lagen, die das Gericht in Bezug auf die Kommanditistenhaftung für unwirksam hielt. Die wesentlichen Grundlagen der Kommanditistenhaftung seien unverständlich und intransparent in den AGB wiedergegeben.

Übertrage ein Gesellschafter (mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter) seinen Gesellschaftsanteil, so trete der Erwerber als neuer Gesellschafter an seine Stelle in das Rechtsverhältnis zu den übrigen Gesellschaftern ein. Hieraus ergebe sich, dass im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit auch alle Rechte und Pflichten des bisherigen Gesellschafters, die im Gesellschaftsvertrag ihre Grundlage haben, grundsätzlich dem neuen Gesellschafter zustehen bzw. ihn treffen müssen. Etwas Anderes gelte nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. der Übertragungsvertrag abweichende Bestimmungen enthält oder sich aus den Umständen hinreichend eindeutig die Übernahme von Verbindlichkeiten ergibt. Diese Grundsätze gelten auch für „latente“ Verpflichtungen des ausgeschiedenen Kommanditisten.

Praxishinweis:

Für die Kommanditistenhaftung im Rahmen eines Übertragungsvertrages ist wesentlich, ob eine Kommanditbeteiligung mit voll einbezahlter Hafteinlage erworben wird oder nicht.

Der Käufer ist daher gut beraten, wenn er den Verkäufer erklären lässt, dass die Leistung auf die Kommanditeinlage voll erbracht ist und Rückzahlungen i.S.v. § 172 Abs. 4 HGB nicht erfolgt sind. Wie das vorliegende Urteile zeigt, sollen Vertragsregelungen eindeutig und zweifelsfrei sein. Dies sollte auch durch eine Garantieverklärung im Unternehmenskaufvertrag abgesichert werden.

Unternehmenskauf II – Geschäftsführerhaftung wegen wertloser Aktiva

Im maßgeblichen Fall ging es um eine GmbH, deren Geschäftsführer und Gesellschafter der Beklagte war. Die Gesellschaft war auf Beratung und Handel im Solarbereich spezialisiert. Zeitgleich betrieb der Beklagte mit zwei Bekannten eine GbR, die ein Patent für die Auswertung von Telekommunikationskosten hielt und ein am Markt neuartiges Gerät entwickelte, mit dem sich die Sonnen-Position standortgenau berechnen lässt („SunTracker-Controller“). Im Jahr 2007 konnte die GbR jedoch keine Umsätze generieren. Anfang 2008 kaufte die GmbH die Aktiva der GbR. Hinsichtlich des Kaufpreises entfielen ungefähr 85 % auf den mit 25.460,- EUR vom Beklagten bemessenen Firmenwert. Im Mai 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet und der Kläger als Insolvenzverwalter bestellt. Der Kläger nimmt den Beklagten persönlich aus Geschäftsführerhaftung wegen Obliegenheitsverletzungen beim Erwerb von Aktiva der GbR in Anspruch. Er ist der Ansicht, dass der Kaufpreis weit überhöht angesetzt worden ist. Zudem sei der Beklagte zugleich Begünstigter des Geschäfts und habe daher die bei einem „Self-Dealing“ zu beachtenden Grundsätze verletzt.

Das OLG Frankfurt a.M. sprach dem Kläger mit Urteil vom 02.06.2017 einen Anspruch zu. Ein Schaden sei hierbei jede Minderung des geldwerten Gesellschafts-

Aktuelle Urteile

Geschäftsführer sollten zur Haftungsvermeidung vor Unternehmenserwerb eine Due Diligence durchführen

Aktuelle Urteile

vermögens. Das gebundene Sondervermögen der GmbH sei zum einen dadurch geschädigt worden, dass die GmbH einen unangemessen und überhöhten Preis für den Firmenwert der Aktiva der GbR gezahlt habe. Zum anderen liege der Schaden darin, dass der Firmenwert, insbesondere das Know-how, nicht wirtschaftlich genutzt und verwertet werden könne. Der Firmenwert sei ein immaterieller Wert, der den „Ruf“ bzw. das Image eines Unternehmens repräsentieren soll.

Er entspreche dem Betrag, den ein potenzieller Käufer für ein Unternehmen als Ganzes über den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände hinaus im Hinblick auf künftige Ertragsersparungen unter Berücksichtigung aller Schulden zu zahlen bereit ist. Wertbildende Faktoren seien: Stammkundschaft, gutes Management, effiziente Herstellungsverfahren bzw. Betriebsorganisation, rationelle Verfahren, Know-how etc. In diesem Fall sei der Name der GbR nicht fortgeführt worden und die GbR habe auch keine Umsätze erzielt, so dass sich ein Firmenwert höchstens aus immateriellem, nicht bilanzierten Know-how ergeben könne. Aber selbst das liege hier nicht vor. Denn im Nachgang habe ein Sachverständiger festgestellt, dass das übertragene Patent wirtschaftlich nicht verwertbar gewesen sei und auch nicht verwertet worden ist. Eine Haftung scheidet nur dann aus, wenn eine wirksame Weisung der Gesellschafterversammlung oder ein Einverständnis der Gesellschafter gegeben sei. Beides sei hier mangels förmlichen Beschlusses und entsprechender Satzungsregelung nicht gegeben.

Praxishinweis:

Dieses Urteil sollte Geschäftsführer dazu anhalten, sich bei der Übernahme anderer Unternehmen ausführlich mit dem Firmenwert zu beschäftigen. Auf der sicheren Seite sind die Geschäftsführer vor allem dann, wenn es z.B. ein Sachverständigengutachten oder andere externe Quellen gibt, die den Firmenwert objektiv beziffern. Dadurch lässt sich im Falle einer späteren Insolvenz nachweisen, dass ein gezahlter Preis auch angemessen war.

Ausschluss des Einsichtsrechts des Kommanditisten gemäß § 166 Abs.1 HGB

Das OLG München hat mit Urteil vom 31.01.2018 (Az. 7 U 2600/17) entschieden, dass das einem Kommanditisten gesetzlich zustehende Einsichtsrecht (§ 166 Abs.1 HGB) vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Im zugrundeliegenden Fall möchten die Kläger mittels der Geschäftsunterlagen insbesondere die Tätigkeit und die Auslagenerstattung zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder der beklagten Publikums-Einheits-GmbH & Co. KG überprüfen. Im Gesellschaftsvertrag der Beklagten ist das Einsichtsrecht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs.1 HGB ausgeschlossen, wenn ein Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit des Jahresabschlusses, insbesondere seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gesellschaftsvertrag, uneingeschränkt bestätigt hat. Eine solche uneingeschränkte Bestätigung liegt für die Jahre 2009–2015 vor.

Das Gericht wies die Klage ab. Der hier maßgebliche § 166 Abs.1 HGB sei grundsätzlich dispositiv. Man könne also durch eine vertragliche Vereinbarung vom gesetzlichen Grundsatz abweichen. Der Rechtsgedanke hinsichtlich des nicht dispositiven Einsichtsrechts von GmbH-Gesellschaftern (§ 51a GmbHG) können nicht auf

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kommanditisten übertragen werden, da die Mitwirkungsbefugnisse eines Kommanditisten und die Rechte eines GmbH-Gesellschafters unterschiedlich ausgestaltet seien. Eine Übertragung der „stärkeren Rechtsposition“ auf eine vom Gesetzgeber bewusst „schwächer“ ausgestaltete sei unzulässig. Auch aus der Interessenslage der Kommanditisten ergebe sich nichts anderes, da das Einsichtsrecht ohne das Testat des Wirtschaftsprüfers unbeschränkt sei.

Praxishinweis:

Die Regelungen im Gesellschaftsvertrag sollten insoweit eindeutig sein. Dies kann im Sinne eines Ausschlusses oder einer Beschränkung erfolgen. Auch können den Kommanditisten vertraglich weitergehende Recht zugesprochen werden, die sich an die Rechte der GmbH-Gesellschafter orientieren.

Einsichtsverlangen in Bücher und Schriften einer gelöschten GmbH

Ebenfalls um ein Einsichtsrecht ging es in dem Urteil des OLG Celle vom 22.01.2018 (Az. 9 W 8/18). In diesem Fall wurde es von einer Gläubigerin gegen eine gelöschte GmbH geltend gemacht. Das Gericht entschied, dass ein Einsichtsverlangen in die Bücher und Schriften einer gelöschten GmbH eine vermögensrechtliche Angelegenheit darstellt, wenn sie der Vorbereitung der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche dienen.

Im maßgeblichen Sachverhalt ging es um eine vermeintliche Gläubigerin (Antragstellerin) einer vormaligen Rechtsanwalts-GmbH. Das Registergericht ermächtigte diese zur Einsichtnahme in die Bücher und Schriften. Eine entsprechende Zahlungsklage war gegenüber der Gesellschaft bereits anhängig, in der es auch um die Parteifähigkeit der Gesellschaft ging. Gegen das zugesprochene Einsichtsrecht wendete sich die Antragsgegnerin, eine Rechtsanwältin, Geschäftsführerin und Liquidatorin der Gesellschaft.

Das OLG nahm wie das Registergericht ein Einsichtsrecht an. Die Ermächtigung zur Einsichtnahme sei einem Gläubiger zu erteilen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft gemacht hat. Dies sei hier angesichts der von der Antragstellerin gegen die Gesellschaft erhobenen Klage, die auf die Behauptung noch bestehender Vergütungsansprüche gestützt wird, sowie im Hinblick auf die seitens des Prozessgerichts angezweifelte Frage der Parteifähigkeit der Gesellschaft in jenem Verfahren der Fall. Es sei auch keine sachliche Einschränkung des Einsichtsrechts vorzunehmen, da das Einsichtsrecht der umfassenden Information der Gläubiger diene. Nur so könne sich ein Gläubiger nämlich Gewissheit darüber verschaffen, ob alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Dies diene gerade auch dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger, weil ihnen grundsätzlich nur das beschränkte Haftungskapital zur Verfügung steht.

Aktuelle Urteile

Einsichtsrecht des Kommanditisten kann vertraglich ausgeschlossen werden

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

► **Zurück zur Inhaltsübersicht**